Vorwort

Unsere Schule ist ein Ort, an dem sich viele verschiedene Menschen unterschiedlichen Alters begegnen. Es ist deshalb notwendig, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Geschäftsführer und Schulleitung sowie das Hauspersonal gegenseitige Achtung entgegenbringen und dass Regeln eingehalten werden. Diese Regeln der Höflichkeit, Anstand, Achtung, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz, Gleichberechtigung und gegenseitigen Respekts und Ordnung müssen geübt und eingehalten werden. Jeder soll in seiner Individualität, in seinen Stärken und seinen Schwächen geachtet werden. Ziel unserer Schule ist es, alle Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt, konfliktfrei und umfassend zum Schulabschluss "Mittlere Reife" oder "Abitur" zu führen und somit eine qualifizierte Grundlage für ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare anspruchsvolle Berufsausbildung zu vermitteln.

Ebenso bedeutsam ist für uns die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu sozialem Verhalten, eigenverantwortlichem Handeln und die Stärkung des Verantwortungsgefühls. Wir legen Wert darauf, dass die kognitiven Fähigkeiten, die musisch-kreativen Möglichkeiten unddie sportlichen Anlagen der Kinder gleichermaßen entwickelt werden. An der Umsetzung und dem Gelingen dieser Grundsätze arbeiten Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und die Schulleitung vertrauensvoll zusammen. Nur wenn Eltern und Schule bei Bildung und Erziehung an einem Strang ziehen, kann sich langfristiger, dauerhafter Erfolg bei den Kindern einstellen. Die Eltern unterstützen die Schule bei der Erziehung und Ausbildung der Kinder und engagieren sich nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten für das Gelingen der gemeinsamen Bildungsarbeit.

1. Umgang miteinander:

- 1.1 Soziales Verhalten, gegenseitige Achtung, Toleranz, vertrauensvolle Kommunikation und Mitverantwortung bestimmen unseren Umgang miteinander.
- 1.2 Körperliche, verbale und seelische Gewalt werden an unserer Schule nicht geduldet. Wir wahren alle die Individualität, Gesundheit und Sicherheit eines jeden und gehen rücksichtsvoll mit anderen um, ängstigen oder verletzten niemanden. Wir verzichten auf Gewalt und bemühen uns bei Konflikten um einvernehmliche Lösungen.
- 1.3 Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, in vertrauensvoller Weise gehört zu werden und Hilfe zu erhalten, insbesondere in schwierigen Situationen.
- 1.4 Handlungen und Verhaltensweisen, die zum Ziel haben, einen anderen abzuwerten oder zu erniedrigen, müssen dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin, in besonders schwerwiegenden Fällen der Schulleitung gemeldet werden.
- 1.5 Wir achten das Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschüler, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schule.
- 1.6 Wir verhalten uns so, dass alle in der Schule miteinander und ungestört arbeiten und lernen können.
- 1.7 Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte, eine Verletzung des mitmenschlichen Umgangs in geeigneter Form zu thematisieren und mit den Beteiligten zu klären.

2. Schulbeginn, Schulende, Verspätungen und Pausen:

2.1 Schulbeginn und Schulende:

a) Schulbeginn: 1. Stunde 8.35 Uhr / Schulende: 10. Stunde 17.30 Uhr

Die Pausen werden in einer gesonderten Läuteordnung, die nicht der Zustimmung der Schulkonferenz unterliegt, geregelt. Sie wird auf der Homepage der Schule bekannt gegeben.

b) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer kommen pünktlich zum Unterricht. Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler verspätet, wird eine Entschuldigung mitBegründung erwartet.

Schülerinnen oder Schüler, welche mehr als drei Mal selbstverschuldet zu spät zum Unterricht kommen, können für dieses Vergehen pädagogische Maßnahmen erhalten.

- c) Ist eine Klasse 5 Minuten nach dem Läuten noch ohne Lehrkraft, verständigt der Klassensprecher / die Klassensprecherin das jeweilige Lehrerzimmer. Ist dort niemandanzutreffen, verständigt sie/ er das Sekretariat.
- d) Wer regelmäßig zu spät kommt riskiert einen Verweis.

2.2 Pausen:

Während der Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen. Ab Klasse 10 können für diese Regelungen Ausnahmen durch die Schulleitung erteilt werden. Die kleinen Pausen dienen dem Wechsel von Klassen in Fachräume, dem Toilettengang oder der Erledigung eines Auftrages für die Klasse. In den Pausen (kleine und Mittagspause) begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof und bleiben in den vorgesehenen Bereichen. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte ist zu folgen. In der Mittagspause halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof und in der Mensa zum Mittagessen auf. Auch hier ist den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte zu folgen. Alle Benutzer der Mensa sind für die Sauberkeit der Räume verantwortlich.

3. Schulweg, Versicherung und Fahrräder:

- 3.1 Schulweg: Als Schulweg sollte eine verkehrssichere Strecke gewählt werden. Dies ist nicht in jedem Fall der kürzeste Weg. Die Schülerinnen und Schüler haben sich an die allgemeinen Verkehrsvorschriften zu halten.
- 3.2 Versicherung: Alle Schüler sind während des Unterrichtes, des direkten Schulwegs, bei Sportveranstaltungen und Schulfesten versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfällt, wenn Schüler oder Schülerinnen das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen oder nicht den direkten Schulweg einhalten. Die 1-Euro-Schülerzusatzversicherung wird nicht mehr über die Schule abgeschlossen.
- 3.3 Fahrräder, Roller, private und leih-E-Scooter:
- a) Fahrräder sind nur an den vorgesehenen Fahrradabstellplätzen abzustellen.
- b) Auf dem Schulhof sind die Fahrräder zu schieben.
- c) Die Fahrräder sind gegen Diebstahl zu sichern.
- d) Keiner darf an den Rädern anderer manipulieren oder gar mutwillige und gefährlicheBeschädigungen vornehmen.
- e) Den Schülerinnen und Schüler wird der Abschluss einer privaten Versicherung (z.B.BGV-Schülerversicherung) empfohlen.
- f) Für Roller und private E-Scooter gilt gleiches wie für die Fahrräder. Leih-E-Scooter sind außerhalb des Schulgeländes zu parken. Die Nutzung von Leih-Scootern sind auf dem Schulgelände verboten. Private E-Scooter und Roller sind nur an den vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Die Nutzung während der Schulzeit ist verboten.

4. Klassenregeln, Fachraumregeln, Klassenarbeiten, Verhalten bei Regelverstoß und Hausaufgabenbetreuung:

- 4.1 Klassenregeln: Die für die JKP geltenden Klassenregeln werden zu Beginn des Schuljahres mit den Klassenlehrern erarbeitet und im Klassenzimmer aufgehängt. Die Regeln können erweitert werden.
- 4.2 Fachraumregeln: Fachräume dürfen nur mit der Lehrkraft betreten werden. Geräte dürfen nur mit Anleitung und Erlaubnis der Lehrkraft berührt werden. In den Fachräumen erhalten die Schülerinnen und Schüler von der betreffenden Lehrkraft eine Einweisung über die Nutzung der technischen Einrichtungsgegenständen. Die allgemeinen Betriebsregeln sind einzuhalten.
- 4.3 Klassenarbeiten: Klassenarbeiten werden angekündigt. Fehlen Schüler bei einer Klassenarbeit und sind sie nicht schriftlich entschuldigt, befreit oder beurlaubt, führt dies laut Notenbildungsverordnung zu einer Bewertung mit der Note "ungenügend".
 - Versäumte Klassenarbeiten werden an einem von der Lehrkraft zu bestimmenden Termin nachgeschrieben, sobald die Schülerin bzw. der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt.
- 4.4 Zusatzstunden: Zusatzstunden bieten die Möglichkeit, mit Hilfe einer Lehrkraft die Hausaufgaben zu erledigen und sich auf anstehende Klassenarbeiten vorzubereiten. Die Aufgaben sollen möglichst selbständig und so leise wie möglich erledigt werden. Mitschüler sollen bei der Konzentration auf die Aufgaben nicht gestört werden. Den Anweisungen der betreuenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Für die Hausaufgabenbetreuung besteht Anwesenheitspflicht.

5. Sprache:

Auf dem gesamten Schulgelände sollte ausschließlich Deutsch gesprochen werden. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Ausnahme ist lediglich der fremdsprachliche Unterricht. Hier ist die jeweilige Fremdsprache die Unterrichtssprache.

6. Haftung und Sorgfalt:

6.1 Haftung

Die Schule haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schülereigentum (Kleidung, Fahrräder, Bücher usw.), welches nicht verschlossenim Schulgebäude aufbewahrt wird (Schließfach, verschlossene Fachräume, Lehrerzimmer, Sekretariat). Für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragendiese selbst oder deren Eltern die volle Verantwortung und die zivilrechtliche Haftung. Insbesondere haften sie für absichtliche Beschädigungen von Schul- und Schülereigentum. Bei Beschädigungen von Schuleigentum ist der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer Bericht zu erstatten. Bei schuldhafter Beschädigungund / oder Zerstörung von Schuleigentum haftet gemäß § 823 BGB der Verursacher. Um Streitfälle zu vermeiden, wird den Eltern empfohlen über die Schule beim BGV eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, sofern nicht schon eine Privathaftpflichtversicherung (Familienversicherung) besteht. Volljährige Schüler haften für sich selbst.

6.2 Sorgfalt

- a) Alle Schülerinnen und Schüler halten sich an die in den Klassen- und Fachräumen fürdie schulische Nutzung ausgehängten Regeln.
- b) Mit allen Lehr- und Lernmitteln ist so umzugehen, dass sie über einen längeren Zeit-raum verwendet werden können. Alle technischen Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- c) Computer sind in der Schule Hilfen zum Lernen und sollen entsprechend genutzt werden. Installationen eigener, oder aus dem Internet geladener Programme ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. Die Nutzung von USB-Sticks und anderen Datenträgern sind auf allen Schulrechnern verboten.
- d) Der Datenschutz ist zu respektieren, das heißt, auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten – von der Namensnennung über Film- und Fotomaterial bis hin zur Dokumentation schulischen Unterrichtsmaterials einschließlich Klassenarbeiten – in den herkömmlichen und den neuen Medien wird verzichtet, sofern keine schriftliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.
- e) Gegenstände, die zu Störungen, Verunreinigungen oder Gefährdungen führen können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
- f) Wände und Mobiliar sind nicht zu beschmieren oder zu beschädigen.
- g) Alle Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln.

- h) Entstandene Schäden sind umgehend dem/der Klassenlehrer/in oder der Schulleitung zu melden.
- i) Angemessene Kleidung halten wir für selbstverständlich
- j) Werbung, Handel und Verkauf können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung gestattet werden.

7. Gesundheit und Sicherheit:

7.1 Gesundheit

- a) Energy Drinks, Softdrinks, jegliche koffeinhaltige Getränke sowie Junkfood (Chips, Kekse, Süßigkeiten, Sonnenblumenkerne, etc.) sind auf dem Schulgelände und im Schulhaus nicht gestattet und können gegebenenfalls von den aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrern abgenommen werden.
- b) Drogen und Rauschmittel jeglicher Art sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- c) Schülerinnen und Schülern, die o.g. Substanz in die Schule mitbringen, mit ihnen handeln, für diese werben oder diese vor bzw. während der Schulzeit konsumieren, droht die konsequente Anwendung der gesetzlichen Regelungen (Strafanzeige).
- d) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Zudem dürfen Minder- jährige keine Rauchwaren mit sich führen.
- e) Die verbale Belästigung und körperliche Gewalt gegenüber Mitschülerinnen / Mitschülern sowie Lehrerinnen / Lehrern sowie das Präsentieren von verfassungswidrigen Symbolen ist verboten.
- f) Lärm macht krank. Lärm stört Lernende und Lehrende. Deshalb sind im Schulgebäude Toben, Schreien, Rennen und andere Lärm erzeugende Aktivitäten auf ein Minimum zu beschränken.
- g) Handys, Smartwatches, Airpods müssen während des Unterrichtes ausgeschaltet sein und sind im gesamtenSchulgebäude nur entweder mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder im Notfall zu benutzen. Bei Verstoß werden die Handys bzw. Unterhaltungsmediengeräte bis zum Unterrichtsende von der Schule einbehalten.
- h) Das Fotografieren, Filmen sowie Tonmitschnitte sind grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände verboten. Allerdings können hier Ausnahmen durch die entsprechende Lehrkraft erteilt werden.

7.2 Sicherheit

- a) Das Mitbringen, der Besitz sowie das Benutzen von Waffen, als Waffen gemeinte Gegenstände, gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- b) Das Mitbringen, der Besitz sowie das Benutzen von jugendgefährdenden Medien

ist verboten.

- c) Aktivitäten, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler gefährden, müssen vermieden werden. Dazu gehört das Schneeballwerfen. Wir gehen rücksichtsvoll miteinanderum.
- d) Das Ballspielen ist nur vor Schulbeginn, in den großen Pausen und während der Mittagspause auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- e) Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in Kleidungsstücken oder Schulmappen geschieht auf eigene Gefahr.
- f) Bei Alarm ist das Schulgebäude auf den ausgeschilderten und angegebenen Fluchtwegen zu verlassen. Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung, der Feuerwehr und Polizei ist strikt zu folgen.
- g) Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Ein- und Ausfahren muss so umsichtig geschehen, dass niemand gefährdet ist.
- h) Sollte sich trotz besonnenem Verhalten und Rücksichtnahme dennoch einmal ein Unfall ereignen, so ist sofort eine Lehrkraft um Hilfe zu bitten und weitere Maßnahmenzu veranlassen. Generell ist die Anlaufstelle für Erste Hilfe das Sekretariat.

8. Unterrichtsbesuch, kurzfristige Erkrankung –Ruheraum, Erkrankung, Beurlaubung, Befreiung:

8.1 Unterrichtsbesuch

Die Schulbesuchsverordnung in der gültigen Fassung vom 13. Januar 1995 verpflichtet jede Schülerin und jeden Schüler den Unterricht und alle anderen schulischen Veranstaltungen regelmäßig zu besuchen.

8.2 Kurzfristige Erkrankung – Besuch der Ruheräume

a) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer vorübergehenden, kurzfristigen Verhinderung (z.B. Unwohlsein) an der Teilnahme des Unterrichtes verhindert, so informiert sie / er hierüber unverzüglich die im Klassenzimmer anwesende Lehrkraft. Diese entscheidet über die weiteren Maßnahmen.

Hat sich der Allgemeinzustand der Schülerin / des Schülers nicht gebessert bzw. ist es von Anfang an eindeutig, dass die Schülerin / der Schüler nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, informiert das Sekretariat die Eltern über die Erkrankung der Schülerin / des Schülers. Die Schülerin / der Schüler wird an diesem Tag vom Unterricht befreit, muss aber vom Erziehungsberechtigten bzw. einem von diesem autorisierten Vertreter abgeholt werden. Abweichende Regelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten.

Die Übergangszeit bis zum Abholen kann von der Schülerin / vom Schüler im Ruheraumverbracht werden.

Der Ruheraum dient ausschließlich der Erholung.

8.3 Erkrankung

- a) Bei Erkrankung einer minderjährigen Schülerin bzw. Schülers meldet der Erziehungs-berechtigte am1. Tag der Erkrankung die Schülerin bzw. Schüler bis spätestens 9.00 Uhrtelefonisch im Sekretariat krank und legt dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung spätestens nach drei Tagen vor. Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen diese Maßnahmen selbstständig vornehmen. Eine vorläufige telefonische Entschuldigung ersetzt nicht eine endgültige schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeit- raum enthalten muss.
- b) Für einzelne versäumte Stunden (z.B. Verschlafen) ist ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- c) Eine vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht, z.B. Unwohlsein, kann der

unterrichtende Lehrer bewilligen (siehe Ziffer 8.2, Lit.a.). Das frühzeitige Entlassen im Sekretariat muss nachträglich mit einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt werden. Diese Regelung gilt für SuS ab der Klassenstufe 8 – incl.

8.4 Beurlaubung:

a) Beurlaubungen bis zu 2 Tagen werden rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich beim Klassenlehrer beantragt. In der Anlage zu der Schulbesuchsordnung §4, Absatz 2, Nr. 1 und 2, Ziffer I ff. in der gültigen Fassung vom 13. Januar 1995 sind Veranstaltungen genannt, nach denen Schüler vom Unterricht beurlaubt werden.

Über weitere Beurlaubungen bis zu 2 Tagen entscheidet der Klassenlehrer.

- b) Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag durchdie Schulleitung.
- c) Für Beurlaubungen von mehr als 2 Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

8.5 Befreiung

- a) Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen kurzzeitig vom Sportunterricht befreit werden. Eine entsprechende schriftliche Entschuldigung muss vom Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes dem Sportlehrer vorgelegt werden. Die Präsenzpflicht ist weiterhin vorgegeben.
- b) Können Schülerinnen oder Schüler über einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist das entsprechende Sportattest (auf Verlangen des Sportlehrers / Sportlehrerin) unverzüglich vorzulegen.
- c) Überschreitet die Befreiung ein halbes Jahr, so kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich werden.

9. Unentschuldigte Fehlzeiten

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt unentschuldigt den Unterricht, entscheiden die Lehrer gemeinsam mit der Schulleitung über entsprechende Maßnahmen.

10. Das Eltern-Informationssystem (EIS) und Webuntis – Informationsaustausch

10.1 EIS und Webuntis

Regelmäßiger Informationsaustausch ist eine Voraussetzung für den langfristigen Schulerfolg der Kinder. Das EIS hat den Zweck den ständigen und von Terminabsprachen unabhängigen Informationsfluss zwischen Schule / Lehrkräften und Eltern über Fortschritte und Probleme der Schülerinnen und Schüler zuerleichtern und zu verbessern.

10.2. Informationsaustausch

Hierzu halten die Klassen- und Fachlehrer die Daten über die von ihnen unterrichteten Schüler stets aktuell. Die Eltern können Informationen über ihre Kinder einsehen. Bei sich zeigenden Problemen können die Eltern frühzeitig Rücksprache mit den Lehrern suchen.

11. Schlussbemerkungen:

Zusätzlich zu der Schulordnung der Johannes-Kepler-Privatschulen gilt die Hausordnung und die Läuteordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Hausordnung umfasst folgende Punkte: Schulgebäude allgemein, Öffnungszeiten, Sekretariat, Unterrichtszeiten und Pausen, Schulbeginn, Sprechzeiten, Lehrerzimmer, Fundsachen, Sauberkeit und Umwelt. Die Hausordnung wird jeder Schülerin, jedem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis im Anhang an die Schulordnung übergeben. Schul-, Haus- und Läuteordnung sind auf der Homepage der Schule öffentlich zugänglich.

Jede Schülerin, jeder Schüler sowie die Erziehungsberechtigten erhalten zu Beginn der Schulzeit an der Johannes-Kepler-Privatschulen die Schulordnung mit Anhang Hausordnung und versprechen die genannten Regeln einzuhalten.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin gegen die Schulordnung verstößt kann ein Verweis gegen den Schüler/die Schülerin ausgesprochen werden. Bei insgesamt 3 Verweisen – schuljahresübergreifend – wird der Beschulungsvertrag vorzeitig aufgelöst und der Schüler wird zum dann vereinbarten Zeitpunkt die Schule wechseln müssen. Ein Verweis wird nur von der jeweiligen Schulleitung ausgesprochen.

An den Johannes-Kepler-Privatschulen gilt das Privatschulgesetz für Baden-Württemberg sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg.

Diese Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz am 09.09.2022 in Kraft. Die Schulkonferenz wird über etwaige Änderungen unterrichtet und besitzt beratenden Charakter.

Verabschiedet in der Gesamtlehrerkonferenz am 09.09.2022.

gezeichnet	
Karlsruhe, den 09.09.202	2
Schulleiter Realschule	
Schulleiterin Gymnasium	
Geschäftsführer	